

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG · Vor der Beule 25 · D-42277 Wuppertal

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: Einkaufsbedingungen) der Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG (nachfolgend: Cleff) gelten für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer für den Kauf, das Erstellen und die Lieferung aller beweglichen Waren, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technischen Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften, einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften und für Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn Cleff diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen von Cleff gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen von Cleff abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Das Erstellen von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für Cleff kostenlos und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 2 Monate gebunden. Die Bestellung von Cleff bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Cleff behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Parteien aus laufender Geschäftsbeziehung.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB.

2. Umfang der Leistungen und Serienproduktion

- 2.1 Der Auftragnehmer muss die konkrete Aufgabenstellung und den Umfang der Leistungen gemäß der Bestellung von Cleff einhalten. Die Leistungen des Auftragnehmers müssen nach dem Stand der Technik und den Vorgaben von Cleff erbracht werden. Der Auftragnehmer hat jedoch die Angaben und Zeichnungen von Cleff auf Widersprüche oder Unrichtigkeiten zu prüfen und solche Cleff zu melden. Änderungen der Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Cleff.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die im Zeitpunkt der Lieferung für die Verwendung bzw. Verarbeitung der beauftragten Leistungen geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.
- 2.3 Sofern eine Serienproduktion und -lieferung vereinbart ist, muss der Auftragnehmer Cleff ein Erstmuster zur Verfügung stellen. Mit der Serienproduktion und -lieferung darf erst begonnen werden, wenn Cleff das Erstmuster schriftlich akzeptiert hat.

3. Einschaltung von Untertierlieferanten/Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist selbst zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte und eine Einschaltung von Untertierlieferanten/Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Cleff zulässig.

4. Materialbeistellung

- 4.1 Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw., die Cleff dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die Cleff dem Auftragnehmer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an Cleff benutzt werden. Das Eigentum und die Urheberrechte an Unterlagen der Cleff, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, verbleiben bei Cleff. Eine Verwendung für andere Zwecke als für die Erfüllung der Lieferung oder Leistung ist ohne ausdrückliche schriftlich erteilte Zustimmung von Cleff nicht zulässig. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den hieraus entstehenden Schaden.
- 4.2 Die in vorstehender Ziff. 4.1 genannten Unterlagen sind zurückzugeben, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. sobald feststeht, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt. Muster sowie Vervielfältigungen dürfen nicht zurückbehalten werden. Von Cleff bezahlte Unterlagen bzw. Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer auf Aufforderung und Wahl von Cleff entweder an Cleff herauszugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer hat Cleff die Vernichtung gegebenenfalls nachzuweisen.
- 4.3 Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der von Cleff zur Verfügung gestellten Sachen erwirbt Cleff das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von Cleff gelieferten Sachen zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von Cleff in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

6. Eigentumsverschaffung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren und Arbeitsergebnisse Cleff zu übergeben und Cleff das unbedingte Eigentum daran zu verschaffen.
- 6.2 Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass das Eigentum an den bestellten und zu übergebenden Waren spätestens mit der Bezahlung auf Cleff übergeht. In den Fällen, in denen Cleff die vereinbarte Vergütung vor Übernahme der Waren entrichtet, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe wie folgt ersetzt: Ist der Auftragnehmer bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen

später, so werden die Waren für Cleff bereitgestellt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Cleff verwahrt. Ist der Auftragnehmer lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend. Ist noch ein Dritter im Besitz der Waren oder der für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen Cleff und dem Auftragnehmer dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer Cleff bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer abtritt. Cleff nimmt diese Abtretung an.

- 6.3 Falls Cleff vor der Übergabe der Waren nicht die ganze Vergütung, sondern nur einen Teilbetrag bezahlt hat, gilt das vorstehend Ausgeführte mit der Maßgabe, dass Cleff dann nur einen Miteigentumsanteil an den Waren oder deren Vormaterialien erwirbt. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, in dem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Preis der Waren steht.

7. Erfüllungszeit - Lieferverzug

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die bestellten Waren oder Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an der festgelegten Empfangsstelle erbracht werden, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Nichteinhaltung des Liefertermins nicht zu vertreten hat. Drohende Lieferverzögerungen sind Cleff unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so kann Cleff eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Frist ist Cleff berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht in Verzug gerät, kann Cleff eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettorechnungsbetrages für die Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, verlangen. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig, und kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt Cleff die verspätete Erfüllung an, kann Cleff die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn Cleff sich dieses Recht spätestens bei der Schlusszahlung ausdrücklich vorbehält. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Cleff vorbehalten.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die vertragsgerechten Waren Cleff an dem vereinbarten Lieferort sachgemäß verpackt zu übergeben. Werden die von Cleff vorgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften nicht beachtet, kann Cleff die Abnahme der Waren ablehnen.
- 8.2 Teillieferungen oder verfrühte Auslieferungen sind nur mit Zustimmung von Cleff zulässig.
- 8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe auf Cleff über; der Auftragnehmer hat deswegen die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

9. Mängeluntersuchung/Handelsgeschäft

- 9.1 Waren und Werkleistungen wird Cleff, sofern § 377 HGB gilt, auf Qualitäts- oder Quantitäts-Abweichungen untersuchen. Eine Mängelrüge ist in jedem Falle rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen bzw. ab Entdeckung eines versteckten Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- 9.2 Cleff ist zur Mängelrüge bei nicht vereinbarten Teillieferungen nur verpflichtet, soweit diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde.

10. Mängelansprüche/Schadensersatz

- 10.1 CLEFF stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) in vollem gesetzlichem Umfang zu.
- 10.2 Cleff ist berechtigt, einen Mangel durch Selbstvornahme auch dann zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen gelten zu machen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine sofortige Nachbesserung zugunsten des Auftragnehmers diesen vor weitergehenden Ansprüchen schützt. Jedoch wird Cleff, sofern möglich, den Auftragnehmer zuvor, ansonsten unverzüglich unterrichten.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate seit Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Im Falle von Rechtsmängeln beträgt die Verjährung ein (1) Jahr ab deren Entdeckung oder Entdeckenmüssen, höchstens jedoch 7 Jahre ab Gefahrübergang.
- 10.4 Hat der Auftragnehmer oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, stehen Cleff die aus einer solchen Garantie zustehende Ansprüche ungekürzt zu.
- 10.5 Etwaige Schadensersatzansprüche stehen Cleff im gesetzlichem Umfang zu.

11. Vergütung und Zahlung

- 11.1 Die Preise, insbesondere die in Bestellungen von Cleff genannten Preise, sind Festpreise frei von Cleff genannter Empfangsstelle inklusive aller anfallenden Nebenkosten. Eine zusätzliche Berechnung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cleff.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG

- 11.2 Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung mit der Bestell- und Artikelnummer von Cleff sowie der Lieferscheinnummer des Auftragnehmers von Cleff versehen sein und die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.
- 11.3 Zahlungen erfolgen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnungen und dem Eingang aller bestellten Waren binnen 30 Tagen, sofern diese mangelfrei sind oder nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden. Cleff ist berechtigt, bei Zahlungen binnen 20 Tagen ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
- 11.4 Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderung von Cleff ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, Cleff hinsichtlich seiner Leistungen von Rechtsansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag entstehenden Ansprüche ist Wuppertal, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist. Cleff ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 13.3 Erfüllungsort, auch für Zahlungen von Cleff, ist Wuppertal, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist.
- 13.4 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Stand: August 2013